Übersetzung

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 52.012/VR

vom 18. September 2012

über

einen Vorentwurf eines Dekrets zur Zustimmung zu dem Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion zwischen dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland und dem Königreich Schweden, geschehen zu Brüssel am 2. März 2012

Am 7. September 2012 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die auf fünfundvierzig Tage verlängert wurde (*), ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes zur Zustimmung zu dem Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion zwischen dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland und dem Königreich Schweden, geschehen zu Brüssel am 2. März 2012, abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von den vereinigten Kammern am 18. September 2012 untersucht. Die vereinigten Kammern setzten sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Präsident, Yves KREINS, Kammerpräsident, Jo BAERT, Pierre VANDERNOOT, Martine BAGUET und Wilfried VAN VAERENBERGH, Staatsräte, Michel TISON, Lieven DENYS, Yves DE CORDT und Jacques ENGLEBERT, Beisitzer, Wim GEURTS und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE, Kanzler.

Die Berichte wurden von Wanda VOGEL, erste Auditor, Frédéric VANNESTE, Auditor und Tim CORTHAUT, beigeordneter Auditor vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 18. September 2012 abgegeben.

(*) Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in dem bestimmt wird, dass die Frist von dreißig Tagen auf fünfundvierzig Tage verlängert wird, wenn das Gutachten gemäß Artikel 85*bis* von den vereinigten Kammern abgegeben wird.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung auf die Untersuchung der Befugnis des erlassenden Organs, der Rechtsgrundlage [1] sowie der Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, beschränkt.

TRAGWEITE DES DEKRET VORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekret Vorentwurf zielt darauf ab, dem Vertrag ‚über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion zwischen dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland und dem Königreich Schweden, geschehen zu Brüssel am 2. März 2012,‘ zuzustimmen.

VORANGEHENDE FORMALITÄTEN

3. Die dem Begutachtungsantrag beigefügte Akte enthält das Einverständnis des Haushaltsministers, aber nicht das vorherige Gutachten des Finanzinspektors. Dieses Gutachten ist aufgrund von Artikel 28 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15. Juni 2011 ‚zur Ausführung des Dekretes vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ erforderlich[2].

Der Verfasser des Entwurfs muss dafür sorgen, dass diese vorangehende Formalität vor der Verabschiedung des entworfenen Dekrets erledigt ist.

---

[1] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

[2] Artikel 28 des o.a. Erlasses vom 15. Juni 2011 lautet wie folgt :
„Art. 28. Das vorherige Gutachten des Finanzinspektors ist erforderlich:
1. wenn gemäß Artikel 25 das Einverständnis des Haushaltsministers erforderlich ist;
(…)“.
Artikel 25 desselben Erlasses lautet wie folgt:
„Art. 25. Das Einverständnis des Haushaltsministers ist erforderlich für:
1. jeden Entwurf eines Dekretes oder eines Erlasses mit Verordnungscharakter, welcher der Regierung zum Beschluss vorgelegt werden soll und einen Einfluss auf die Einnahmen oder Ausgaben haben kann. Der zuständige Minister holt das Einverständnis des Haushaltsministers ein und legt ihm zu diesem Zweck das Gutachten des Finanzinspektors vor;
(…)“.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

4. Wenn die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats darum gebeten wird, ein Gutachten über einen Dekretvorentwurf zur Zustimmung zu einem Vertrag abzugeben, bezieht sich die von ihr vorgenommene Untersuchung - gemäß der feststehenden Praxis - hauptsächlich auf die Vereinbarkeit des Vertrags mit der Verfassung oder mit anderen, dem Gesetz, dem Dekret oder der Ordonnanz übergeordneten Bestimmungen, gegebenenfalls zusätzlich zu Fragen formeller Art über den Abschluss des Vertrags oder Fragen über die eventuellen Folgen des Vertrags auf die innerstaatliche Rechtsordnung [3-4].

Dieses Gutachten wird in diesem Rahmen abgegeben.

5.1. Die Untersuchung der Verfassungsmäßigkeit des Vertrags, dessen Billigung bezweckt wird, stützt sich auf die folgenden Überlegungen bezüglich der Verfassungsprinzipien zur Regelung der Verbindung zwischen der Belgischen Rechtsordnung und der internationalen oder supranationalen Rechtsordnung, einerseits (5.2 nachstehend) und der Verbindung, die der Vertrag mit der Rechtsordnung der Europäischen Union schafft, andererseits (5.3 weiter).

5.2. Insofern die Bestimmungen eines Vertrags verfassungswidrige Bestimmungen enthalten, hat der Staatsrat immer befunden, dass dem Vertrag im Prinzip erst nach einer Revision der betreffenden Bestimmungen der Verfassung zugestimmt werden kann [5].

Man beachte jedoch Artikel 34 der Verfassung, der wie folgt lautet:

„ Die Ausübung bestimmter Gewalten kann völkerrechtlichen Einrichtungen durch einen Vertrag oder ein Gesetz übertragen werden“.

Aufgrund dieser Bestimmung ist es möglich, in Abweichung von Artikel 33 Absatz 2 der Verfassung, die Ausübung „bestimmter“ Zuständigkeiten, die durch die oder aufgrund der Verfassung den Organen der Föderalbehörde, der Gemeinschaften oder der Regionen verliehen werden, durch einen Vertrag oder ein Gesetz an völkerrechtliche Einrichtungen zu übertragen.

---

[3] Siehe J. MASQUELIN, *Le droit des traités dans l'ordre juridique et dans la pratique diplomatique belges*, Brüssel, Bruylant, 1980, Nr. 191.

[4] Siehe in diesem Sinn das Gutachten Nr. 27.250/1 vom 29. Januar 1998 über einen Gesetzentwurf 'portant assentiment à la convention relative au Traité d'Amsterdam modifiant le Traité sur l'Union européenne, les Traités instituant les Communautés européennes et certains actes connexes, Annexe, Protocoles A, B, C et D, et Acte final, faits à Amsterdam le 2 octobre 1997' (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 903/1); das am 15. Februar 2005 abgegebene Gutachten mit den Nrn. 37.954/AG, 37.970/AG, 37.977/AG und 37.978/AG über Vorentwürfe eines Dekrets, einer Ordonnanz und eines Gesetzes 'portant assentiment au Traité établissant une Constitution pour l'Europe et à l'Acte final, faits à Rome le 29 octobre 2004' (*Parl. Dok.*, Senat, 2004-2005, Nr. 1091/1, Nr. 3, S. 526 und ff.); das am 29. Januar 2008 abgegebene Gutachten Nr. 44.028/AG über einen Vorentwurf, der zum Gesetz vom 19. Juni 2008 , 'portant assentiment au Traité de Lisbonne modifiant le Traité sur l'Union européenne et le Traité instituant la Communauté européenne, et à l'Acte final, faits à Lisbonne le 13 décembre 2007' geworden ist (*Parl. Dok.*, Senat, 2007-2008, Nr. 4-568/1, S. 334 und ff.).

[5] Siehe das o.a. Gutachten Nr. 44.028/AG vom 29. Januar 2008, Nr. 9, und die zitierte Rechtsprechung.

Aufgrund dieser Bestimmung kann auch die Einführung einer Zusammenarbeit zwischen dem Königreich Belgien und anderen Staaten durch einen Vertrag erfolgen, wobei Verfahren zur Einhaltung der von den Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen eingesetzt werden, ohne dass notwendigerweise „Einrichtungen“ dadurch gegründet werden. Das ist sicher der Fall, wenn diese Verfahren mit den von völkerrechtlichen Einrichtungen, wie zum Beispiel den Einrichtungen der Europäischen Union, eingeführten Vorschriften in Zusammenhang stehen.

Somit ist eine Revision der Verfassung aus diesem einzigen Grund nicht erforderlich für Verträge zur Regelung solcher Zuständigkeitsübertragungen oder solch einer Kooperation.

5.3. Der untersuchte Vertrag ist außerdem im Lichte seiner Verbindung mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere in der sich aus dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergebenden Fassung, zu lesen.

Obwohl er sich nicht als eine Änderung der zwei letzten Verträge, sondern als ein zwischen fünfundzwanzig der siebenundzwanzig Mitgliedern der Europäischen Union geschlossener zwischenstaatlicher Vertrag ergibt, bezieht er sich jedoch auf verschiedene daraus hervorgehende materielle Regeln, insbesondere auf die Regeln über die Wirtschaftspolitik der Union [Artikel 120 bis 126, Kapitel 1 („Die Wirtschaftspolitik“) von Titel VIII („Die Wirtschafts- und Währungspolitik“) des dritten Teils („Die internen Politiken und Maßnahmen der Union“) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union], sowie auch auf mehrere an Einrichtungen der Europäischen Union übertragene Verfahren, wie zum Beispiel die durch die o.a. Artikel 120 bis 126 und durch Artikel 136 desselben Vertrags [Kapitel 4 („Besondere Bestimmungen für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist“) von dem o.a. Titel VIII] dem Rat der Europäischen Union erteilten Zuständigkeiten.

Dies geht aus der im Vertrag selbst erstrebten Bestärkung der mit der Existenz des Euros verbundenen europäischen Politiken hervor, die sich transversal aus den gesamten Vertragsbestimmungen, aber auch besonders aus den als Beispiel erwähnten folgenden Bestimmungen ergibt:

- Artikel 1 Absatz 1 des Vertrags, in dem die Vertragsparteien „als Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ sich dazu verpflichten, „die wirtschaftliche Säule der Wirtschafts- durch Verabschiedung einer Reihe von Vorschriften zu stärken“, die dadurch „zur Erreichung der Ziele der Europäischen Union“ in verschiedenen Sektoren beitragen;

- Artikel 2, der wie folgt lautet:

„1. Dieser Vertrag wird von den Vertragsparteien in Übereinstimmung mit den Verträgen, auf denen die Europäische Union beruht, insbesondere mit Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union, und mit dem Recht der

Europäischen Union, einschließlich dem Verfahrensrecht, wann immer der Erlass von Sekundärgesetzgebung erforderlich ist, angewandt und ausgelegt.

2. Dieser Vertrag gilt insoweit, wie er mit den Verträgen, auf denen die Europäische Union beruht, und mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar ist. Er lässt die Handlungsbefugnisse der Union auf dem Gebiet der Wirtschaftsunion unberührt“.

- bezüglich der eingegangenen Verpflichtungen über die Verringerung des Verhältnisses zwischen dem Schuldenstand und dem Bruttoinlandsprodukt der betreffenden Staaten, der Verweis in Artikel 4 des Vertrags auf das den Verträgen zur Europäischen Union beigefügte Protokoll Nr. 12 „über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit“, auf die Verordnung Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 „über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit“ in der durch die Verordnung Nr. 1177/2011 des Rates vom 8. November 2011 geänderten Fassung, und auf die durch Artikel 126 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Kommission und dem Rat anvertrauten Verfahren;

- bezüglich der Einführung von „Haushalts- und Wirtschaftspartnerschaftsprogrammen“ „zur Gewährleistung einer wirksamen und dauerhaften Korrektur [d]es übermäßigen Defizits“ der betreffenden Staaten, der Verweis in Artikel 5 auf das „Recht der Europäischen Union“, einschließlich der „bestehenden Überwachungsverfahren des Stabilitäts- und Wachstumspakts“ unter Beteiliging Ursbesondere des Rates und der Kommission;

- die in Artikel 6 erwähnte und von den Staaten eigegangene Verpflichtung, „dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission im Voraus über ihre [...] Planungen [f]ür die Begebung von Staatsschuldtiteln“ Bericht zu erstatten;

- die in Artikel 7 erwähnte und von den Staaten eigegangene Verpflichtung, „unter uneingeschränkter Einhaltung der Verfahrensvorschriften der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht“, die „Vorschläge oder Empfehlungen der Europäischen Kommission, in denen diese die Auffassung vertritt, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Währung der Euro ist, im Rahmen eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit gegen das Defizit-Kriterium verstößt“ zu unterstützen;

- die Verbindung zwischen Artikel 8, der die mögliche Befassung des Gerichtshofs der Europäischen Union betrifft, wenn ein Staat Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags nicht nachgekommen ist, und Artikel 273 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, dem zufolge der o.a. Gerichtshof für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel zuständig ist (Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags, von dem in der folgenden Nr. 8 die Rede sein wird, betrifft die Einführung in jeder innerstaatlichen Rechtsordnung von „Bestimmungen, die verbindlicher und dauerhafter Art sind, vorzugsweise mit Verfassungsrang, oder deren vollständige Einhaltung und Befolgung im gesamten nationalen

Haushaltsverfahren auf andere Weise garantiert ist“; diese Bestimmungen enthalten die in Absatz 1 desselben Artikels 3 genannten Vorschriften des fiskalpolitischen Pakts);

- die in Artikel 9 erwähnte, von den Vertragsparteien eingegangene Verpflichtung „gemeinsam auf eine Wirtschaftspolitik hinzuarbeiten, die [u.a.] das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion fördert“, und dies „[g]estützt auf die wirtschaftspolitische Koordinierung im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“;

- die Angabe in Artikel 10, dass „in Angelegenheiten, die für das reibungslose Funktionieren des Euro-Währungsgebiets wesentlich sind“ „von den in Artikel 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen Maßnahmen […] – und ohne dabei den Binnenmarkt zu beeinträchtigen – von der in Artikel 20 des Vertrags über die Europäische Union und in den Artikeln 326 bis 334 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen Verstärkten Zusammenarbeit“ aktiven Gebrauch gemacht wird, und dies „[d]en Anforderungen der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht, entsprechend“;

- die in Artikel 11 enthaltene Bestimmung, wonach „die Organe der Europäischen Union gemäß den Erfordernissen des Rechts der Europäischen Union [in die geplante Koordinierung] einbezogen“ werden.

- in Artikel 12: die Bestimmungen über die Einladung des Präsidenten der Europäischen Kommission, des Präsidenten der Europäischen Zentralbank und gegebenenfalls des Präsidenten der in Artikel 137 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen Euro-Gruppe und des Präsidenten des Europäischen Parlaments zu den „Tagungen des Euro-Gipfels“; die geplante Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Europäischen Kommission zur „[G]ewährleist[ung] d[er] Vorbereitung und Kontinuität d[ieser] Tagungen“, wobei „[d]as mit der Vorbereitung und Nachbereitung der Tagungen des Euro-Gipfels betraute Gremium […] die Euro-Gruppe“ ist; das Vorlegen eines Berichts über diese Tagungen bei dem Europäischen Parlament; die Unterrichtung der anderen Vertragsparteien als die, deren Währung der Euro ist, und der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Vorbereitungen und die Ergebnisse dieser Tagungen;

- der Hinweis in Artikel 13 auf das „den Verträgen zur Europäischen Union beigefügt[e] Protokoll[…] (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union“, was die Organisation durch das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente einer Konferenz von Vertretern der zuständigen Ausschüsse dieser Parlamente anbelangt;

- in Artikel 14 die Bestimmung über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden „beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union“;

- die Tatsache - in Artikel 15 -, dass der Vertrag den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die keine Vertragspartei sind, zum Beitritt offensteht;

- die Angabe in Artikel 16, dass der Inhalt des Vertrags „in den Rechtsrahmen der Europäischen Union“ künftig überführt werden wird.

6. Unter Berücksichtigung des Vorhergehenden muss man feststellen, dass im Allgemeinen und nach dem Vorbild der Bestimmungen der Gründungsverträge der Europäischen Union, auf die er stützt, der Vertrag in Bezug auf die Vereinbarkeit mit der Belgischen Verfassung keine Einwände hervorruft;

7. Was insbesondere die für Belgien verbindlichen Verpflichtungen aufgrund von Regelungen, die in Zusammenarbeit mit den anderen Vertragsstaaten des untersuchten Vertrags und Aufgrund dieses Vertrags angenommen würden, betrifft, ist festzustellen, dass Artikel 34 der Verfassung deren Gültigkeit anerkennt.

Dies wäre auch der Fall, wenn diese Regelungen Verpflichtungen enthielten, die Schwierigkeiten in Bezug auf die Verfassung hervorrufen würden.

In dem o.a. Gutachten Nr. 44.028/AG-AV vom 29. Januar 2008 über die Zustimmung zum Vertrag von Lissabon hat die Generalversammlung des Staatsrats an ihre Rechtsprechung erinnert und hat nämlich Folgendes erwogen:

> „Die Übertragung der Ausübung bestimmter Gewalten an völkerrechtliche Einrichtungen, die durch Artikel 34 der Verfassung erlaubt wird, setzt zwangsläufig voraus, dass diese Einrichtungen selbständig über die Weise entscheiden können, auf die sie diese Gewalten ausüben, ohne dass sie durch die Bestimmungen der belgischen Verfassung gebunden sind [6]. Dies bedeutet, jedenfalls im Prinzip, dass, wenn unter Anwendung der vorliegenden Verträge in der Zukunft beispielsweise eine Verordnung oder eine Richtlinie verabschiedet werden, die entweder selber im Widerspruch zu der belgischen Verfassung stehen würden oder die belgischen Behörden verpflichten würden, mit der Verfassung unvereinbare Akte vorzunehmen, die Verfassung nicht gegen diese Akte des abgeleiteten europäischen Rechts angeführt werden kann [7].

---

[6] Fußnote Nr. 22 aus dem zitierten Gutachten: In diesem Sinn: C. Naômé, « Les relations entre le droit international et le droit interne belge après l'arrêt de la Cour d'arbitrage du 16 octobre 1991 », *Rev. dr. int. dr. comp.*, 1994, (24), 54-55; J.-V. Louis, « La primauté, une valeur relative ? », *Cah. dr. eur.*, 1995, (23) 26; H. Bribosia, « Applicabilité directe et primauté des traités internationaux et du droit communautaire », *R.B.D.I.*, 1996, (33), S. 60, Nr. 35; R. Ergec, « La consécration jurisprudentielle de la primauté du droit supranational sur la Constitution », Anm. unter Staatsrat, Orfinger, Nr. 62.922, 5. November 1996, *J.T.*, 1997, 256; M. Melchior und P. Vandernoot, « Contrôle de constitutionnalité et droit communautaire dérivé », *R.B.D.C.*, 1998, (1), 13-14 et 39; siehe auch P. Gilliaux, « L'intégration du droit européen selon le Conseil d'État: primauté et efficacité » in *Le Conseil d'État de Belgique, cinquante ans après sa création*, Brüssel, 1999, (473), 483; P. Vanden Heede und G. Goedertier, « Eindelijk een volwaardig Grondwettelijk Hof ? Een commentaar op de Bijzondere Wet van 9 maart 2003 op het Arbitragehof », *T.B.P.*, 2003, (458), 470-471, Nr. 33.

[7] Fußnote Nr. 23 aus dem zitierten Gutachten: Siehe in diesem Sinne auch: Gutachten 39.192/3, das die Gesetzgebungsabteilung des Staatrates am 4. November 2005 über einen Vorentwurf abgegeben hat, der das Gesetz vom 1. Mai 2006 zur Revision der pharmazeutischen Gesetzgebung geworden ist, Nr. 46, insbesondere Nr. 46.3 und 46.4 (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, Nr. 51-2189/1, S. 113 bis 116). In diesem Gutachten wird festgestellt, dass eine Richtlinie, insbesondere Artikel 97 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen

Verfassungsrechtlich sorgt Artikel 34 der Verfassung für die Verbindung zwischen einerseits dem Vorrang des europäischen Rechts, der sich aus seiner durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften anerkannten [8] und in der Erklärung der Mitgliedstaaten Nr. 17 in der Schlussakte bestätigten Art selbst ergibt, und andererseits der Position, die die belgische Verfassung in der innerstaatlichen Rechtsordnung einnimmt [9]“ [10].

Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel, die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, Vorsorgmaßnahmen hinsichtlich der Meinungsfreiheit zu treffen, was Artikel 19 der belgischen Verfassung nicht zulässt. In dem Gutachten wird befunden, dass « la circonstance que [...] une directive de la Communauté européenne impose expressément aux États membres d'instaurer un système de mesures préventives est cependant un élément à prendre considération pour apprécier la constitutionnalité des dispositions en projet ». Auf der Grundlage des Artikels 34 der Verfassung sowie der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, der zufolge „es die Gültigkeit einer Gemeinschaftshandlung oder deren Geltung in einem Mitgliedstaat nicht berühren [kann], wenn geltend gemacht wird, die Grundrechte in der ihnen von der Verfassung dieses Staates gegebenen Gestalt oder die Strukturprinzipien seiner Verfassung seien verletzt“ (EuGH., 17. Dezember 1970, Internationale Handelsgesellschaft mbH gegen Einführ- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel) und aufgrund des Erwägungsgrunds, an den unter Nr. 10 dieses Gutachtens erinnert wird, wie er unter Nr. 7 des Gutachtens vom 15. Februar 2005 über Vorentwürfe zur Zustimmung zu dem Vertrag über eine Verfassung für Europa stand, hat die Gesetzgebungsabteilung in diesem Gutachten 39.192/3 angenommen, dass « dans la mesure où l'article 97 de la directive 2001/83/CE impose aux États membres de prendre des mesures préventives à l'égard de la publicité pour les médicaments, le législateur belge peut adopter de telles mesures sans violer la Constitution » (a.a.O.).

[8] Fußnote Nr. 24 aus dem zitierten Gutachten: EuGH, Costa, 15. Juli 1964, Nr. 6/64, *Slg.*,1964, (1143), 1160; EuGH, Internationale Handelsgesellschaft, 17. Dezember 1970, Nr. 11/70, *Slg.*, 1970, 1125, Erw. 3. Siehe auch für weitere Bestätigungen der Regel, nach der auf Bestimmungen einer nationalen Verfassung nicht zurückgegriffen werden kann, um die Anwendung der Bestimmungen des europäischen Rechts zu beschränken, EuGH, Kommission / Italien, 11. April 1978, Nr. 100/77, *Slg.*, 1978, S. 879, Erw. 21; EuGH, Kommission / Belgien, 6. Mai 1980, Nr. 102/79, *Slg.*, 1980, S. 1473, Erw. 15; EuGH., Kommission / Belgien, 17. Dezember 1980, Nr. 149/79, *Slg.*, 1980, S. 3881, Erw. 19; EuGH, Kommission / Luxemburg, 2. Juli 1996, Nr. C-473/93, *Slg.*, 1996, S. I-3207, Erw. 38.

Was die anderen Pfeiler des heutigen EU-Rechts betrifft, siehe u.a. EuGH, 16. Juni 2005, Puppino, C-105/03; K. Lenaerts und T. Corthaut, „Of birds and hedges: the role of primacy in invoking norms of EU law“, *European Law Review*, 2006, Lf. 3, 287 ff.

[9] Fußnote Nr. 25 aus dem zitierten Gutachten: Bis heute hat sich der Verfassungsgerichtshof zu der Verbindung zwischen dem abgeleiteten europäischen Recht und der belgischen Verfassung noch nicht deutlich geäußert. Die Frage der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs in Bezug auf Gesetzgebungsakte der belgischen Behörden zur Durchführung oder Umsetzung des europäischen Gemeinschaftsrechts ist jedoch in einer Studie von M. Melchior und L. De Grève, Vorsitzender und ehemaliger Vorsitzender des Verfassungsgerichtshofs, aufgeworfen worden, die allerdings in allgemeinen und vorsichtigen Worten folgendes bemerken:
«Si le problème était soumis à la Cour, la question de la compétence de celle-ci ne pourrait être tranchée sans tenir compte de l'article 25*bis* (devenu 34) de la Constitution relatif à l'attribution de pouvoirs déterminés à des institutions de droit international public telles que les Communautés européennes» («Protection constitutionnelle et protection internationale des droits de l'homme: concurrence ou complémentarité?», Bericht des Schiedshofs für die IX. Konferenz der europäischen Verfassungsgerichtshöfe, abgehalten vom 10. bis zum 13. Mai 1993, *R.U.D.H.*, 1995, (217), S. 228, Nr. 43).
Der Staatsrat, Verwaltungsabteilung, hat sich ausdrücklich dem Standpunkt angeschlossen, dem zufolge sich aus Artikel 34 der Verfassung ergibt, dass die Verfassung nicht gegen Bestimmungen des europäischen Rechts, oder *in casu* gegen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft selber, wie der Gerichtshof sie auslegt, angeführt werden kann : Goosse, Nr. 62.921, und Orfinger, Nr. 62.922, 5.November 1996, *C.D.P.K.*, 1997, 134, Bericht von O. Daurmont; *J.T.*, 1997, 256, Anm. von R. Ergec.

[10] O.a. Gutachten Nr. 44.028/AG-AV vom 29. Januar 2008, Nr. 10 (Übersetzung ür Gutachten Nr. 44.122/2).

Unter Berücksichtigung – namentlich - dessen, was in der oben stehenden Nr. 5.2 erklärt wird, gelten die gleichen Bemerkungen für die Regelungen, die in Zusammenarbeit mit den anderen Vertragsstaaten des untersuchten Vertrags und mit den europäischen Institutionen angenommen würden.

8.1. Artikel 3 des untersuchten Vertrags, unter Titel III „Fiskalpolitischer Pakt“, verdient jedoch eine besondere Untersuchung.

8.2.1. Im Wesentlichen schreibt Absatz 1 dieser Bestimmung vor, dass „zusätzlich zu ihren sich aus dem Recht der Europäischen Union ergebenden Verpflichtungen und unbeschadet dieser Verpflichtungen“ [11] die Vertragsparteien verschiedene Vorschriften anwenden, die die folgenden Punkte betreffen und die auf ihrem innerstaatlichen Recht gemäß den unten in Nr. 8.2.3. entwickelten Bedingungen beruhen müssen.

Was Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis d betrifft, können diese Regeln wie folgt dargestellt werden:

a) Der gesamtstaatliche Haushalt „ist ausgeglichen oder weist einen Überschuss auf“ [12].

b) Zu diesem Zweck muss der jährliche strukturelle Saldo des Gesamtstaats [13] „dem länderspezifischen mittelfristigen Ziel im Sinne des geänderten Stabilitäts- und Wachstumspakts, mit einer Untergrenze von einem strukturellen Defizit von 0,5 % des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen entspr[echen]“, und werden die Staaten dazu verpflichtet, eine „rasche Annäherung an ihr jeweiliges mittelfristiges Ziel“ nach einem Zeitplan sicherzustellen, der „von der Europäischen Kommission unter Berücksichtigung der länderspezifischen Risiken für die langfristige Tragfähigkeit vorgeschlagen“ wird. Die Fortschritte in diese Richtung „werden dem geänderten Stabilitäts- und Wachstumspakt entsprechend auf der Grundlage einer Gesamt-bewertung evaluiert, bei der der strukturelle Haushaltssaldo als Referenz dient und die eine Analyse der Ausgaben ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen einschließt“ [14].

Die Untergrenze von 0,5 %, von der oben die Rede ist, kann „ein strukturelles Defizit von maximal 1,0 % des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen erreichen“, wenn „das Verhältnis zwischen öffentlichem Schuldenstand und Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen

---

[11] Dieser Hinweis bestätigt die in Nr. 5.3 erwähnte Verbindung zwischen dem Vertrag und dem europäischen Recht, die auch aus Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 3 des Vertrags hervorgeht, der bestimmt, dass „[f]ür die Zwecke dieses Artikels die Begriffsbestimmungen gelten, die in Artikel 2 des den Verträgen zur Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 12) über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit festgelegt sind“.

[12] Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags.

[13] Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags lautet wie folgt:

„"Jährlicher struktureller Saldo des Gesamtstaats" ist der konjunkturbereinigte jährliche Saldo ohne Anrechnung einmaliger und befristeter Maßnahmen.“

[14] Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des Vertrags.

erheblich unter 60 % [liegt] und die Risiken für die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gering [sind]“ [15].

c) „ Die Vertragsparteien dürfen nur unter den in Absatz 3 Buchstabe b festgelegten außergewöhnlichen Umständen vorübergehend von ihrem jeweiligen mittelfristigen Ziel oder dem dorthin führenden Anpassungspfad abweichen.“[16].

8.2.2. Aufgrund Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e des Vertrags muss ein „Korrekturmechanismus“, der „die Verpflichtung der betreffenden Vertragspartei, zur Korrektur der Abweichungen innerhalb eines festgelegten Zeitraums Maßnahmen zu treffen [einschließt]“, „automatisch“ ausgelöst werden, wenn „erhebliche Abweichungen vom mittelfristigen Ziel oder dem dorthin führenden Anpassungspfad“ festgestellt werden [17].

Dieser Mechanismus, der unter den in Nr. 8.2.3. nachstehend dargelegten Bedingungen ebenfalls im innerstaatlichen Recht jeder Vertragspartei vorgesehen werden muss, muss unter uneingeschränkter Wahrung der „Vorrechte der nationalen Parlamente“ [18] und aufgrund „gemeinsame[r], von der Europäischen Kommission vorzuschlagende[r] Grundsätze“ eingerichtet werden, „die insbesondere die Art, den Umfang und den zeitlichen Rahmen der – auch unter außergewöhnlichen Umständen – zu treffenden Korrekturmaßnahmen sowie die Rolle und Unabhängigkeit der auf nationaler Ebene für die Überwachung der Einhaltung der in Absatz 1 genannten Regelungen zuständigen Institutionen betreffen“ [19].

8.2.3. Die in Absatz 1 von Artikel 3 des Vertrags angeführten und hier oben unter den Nrn. 8.2.1 und 8.2.2 zusammengefassten Regeln müssen in das einzelstaatliche „Recht der Vertragsparteien spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten [des] Vertrags“ aufgenommen werden [20-21].

Artikel 3 Absatz 2 erster Satz bietet den Staaten zwei Modalitäten für die Aufnahme dieser Regeln in ihr innerstaatliches Recht:

- „in Form von Bestimmungen, die verbindlicher und dauerhafter Art sind, vorzugsweise mit Verfassungsrang“; oder

[15] Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d des Vertrags.

[16] Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Vertrags.

[17] Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e des Vertrags.

[18] Artikel 3 Absatz 2 dritter Satz des Vertrags.

[19] Artikel 3 Absatz 2 zweiter Satz des Vertrags.

[20] Artikel 3 Absatz 2 erster Satz des Vertrags.

[21] Dieses Inkrafttreten wird laut Artikel 14 Absatz 2 des Vertrags im Prinzip am 1. Januar 2013 stattfinden „sofern zwölf Vertragsparteien, deren Währung der Euro ist, ihre Ratifikationsurkunde hinterlegt haben, oder am ersten Tag des Monats, der auf die Hinterlegung der zwölften Ratifikationsurkunde durch eine Vertragspartei, deren Währung der Euro ist, folgt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt“.

- „in Form von Bestimmungen, die verbindlicher und dauerhafter Art sind, […] deren vollständige Einhaltung und Befolgung im gesamten nationalen Haushaltsverfahren auf andere Weise garantiert ist“

8.3.1. Da Artikel 3 Absatz 2 erster Satz des untersuchten Vertrags die verfassungsmäßige Verankerung der in Absatz 1 von Artikel 3 des Vertrags angeführten Regeln nur als eine der den Mitgliedstaaten angebotenen Möglichkeiten betrachtet, auch wenn diese Möglichkeit bevorzugt wird, und da der Gesetzgeber auf diese Weise den Verfassungsgeber nicht bindet, ruft Artikel 3 Absatz 2 diesbezüglich keinen verfassungsrechtlichen Einwand hervor.

Dies gilt umso mehr, als die andere Möglichkeit, d.h. die Verabschiedung von „Bestimmungen, die verbindlicher und dauerhafter Art sind, […] deren vollständige Einhaltung und Befolgung im gesamten nationalen Haushaltsverfahren auf andere Weise garantiert ist“, den belgischen Behörden offen gelassen wird.

8.3.2. In Anbetracht der Artikel 34 der Verfassung gegebenen Tragweite, an die hier oben unter den Nrn 5.2 und 7, erinnert wurde, ist es im Übrigen ebenfalls annehmbar, dass der Belgische Staat sich dazu verpflichtet, die „gemeinsame[n], von der Europäischen Kommission vorzuschlagende[n] Grundsätze“ zu beachten, aufgrund deren der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e [22] des Vertrags erwähnte automatische Korrekturmechanismus auf nationale Ebene eingeführt werden wird.

8.4.1. Es bleibt noch zu bestimmen, welches Instrument im belgischen Recht sich am besten eignet, um die „Bestimmungen, die verbindlicher und dauerhafter Art sind“ und die die Regeln von Artikel 3 Absatz 1 enthalten, gemäß Absatz 2 desselben Artikels auf zu nehmen.

Die Wahl dieses Instruments hängt weitgehend von der Opportunitätswahl der belgischen Behörden ab.

Sie werden diesbezüglich damit berücksichtigen müssen, dass, wenn diese Bestimmungen nicht in die Verfassung aufgenommen werden, das zu wählende Instrument solcher Art sein muss, dass es die „vollständige Einhaltung und Befolgung“ dieser Regeln „im gesamten nationalen Haushaltsverfahren“ gewährleisten kann, und zwar sowohl hinsichtlich der Föderalbehörde als hinsichtlich der Gemeinschaften, der Regionen und der untergeordneten Behörden.

Der u.a. in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b des Vertrags erwähnte Begriff „Gesamtstaat“, dessen gesamtstaatliche Haushalt im Prinzip ausgeglichen ist oder einen Überschuss aufweist, oder der Begriff „Defizit“ müssen tatsächlich im Lichte von Artikel 2 erster Gedankenstrich des Protokolls Nr. 12 zu den Verträgen über die Europäische Union, auf den insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 des untersuchten Vertrags hinweist, ausgelegt werden. Dieser Bestimmung lautet wie folgt ,

[22] Siehe Nr. 8.2.2 hier oben.

„In Artikel 126 des Vertrags [über die Arbeitsweise der Europäischen Union] und in diesem Protokoll bedeutet

- „öffentlich“ zum Staat, d. h. zum Zentralstaat (Zentralregierung), zu regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder Sozialversicherungseinrichtungen gehörig, mit Ausnahme von kommerziellen Transaktionen, im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen“.

8.4.2. Was insbesondere die untergeordneten Behörden betrifft, steht es jeder Zuständigkeitsebene zu, die nützlichen Bestimmungen zu verabschieden, damit diese lokalen Behörden auf „verbindliche und dauerhafte“ Weise in die Beachtung der in Artikel 3 Absätze 1 und 2 des Vertrags erwähnten Regeln einbezogen werden.

Diese Verantwortung liegt hauptsächlich bei den Regionen aufgrund der Befugnisse, die ihnen insbesondere durch die Artikel 6 § 1 VIII und 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen im Bereich der untergeordneten Behörden und der Aufsicht [23] zugewiesen werden, aber auch bei den Gemeinschaften aufgrund ihrer in Artikel 5 § 1 II Nr. 2 desselben Sondergesetzes vorgesehenen Befugnisse bezüglich der öffentlichen Sozialhilfezentren [24] ; sie liegt ebenfalls bei der Föderalbehörde unter anderen aufgrund der Befugnisse, die ihr durch die o.a. Bestimmungen vorbehaltet werden. Auf jeder hier oben erwähnten Zuständigkeitsebene kann diese Verantwortung sowohl aufgrund von Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen ausgeübt werden, die gemäß Artikel 6 § 1 VIII Absatz 2 des o.a. Sondergesetzes vom 8. August 1980 [25] und Artikel 46 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 über institutionelle Reformen [26] den untergeordneten Behörden Ausführungsmaßnahmen anvertrauen und gemäß Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 10 des o.a. Sondergesetzes vom 8. August 1980 [27] ihre Finanzierung zu diesem Zwecke gewährleisten,

---

[23] Diese Bestimmungen werden durch Artikel 4 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 ‚über die Brüsseler Institutionen’ auf die Region Brüssel-Hauptstadt für anwendbar erklärt. Siehe auch, beispielsweise, die Befugnis, die Artikel 6 § 1 III Nr. 10 des o.a. Sondergesetzes vom 8. August 1980 den Regionen im Bereich der Entwässerungsgenossenschaften und Bewässerungsgenossenschaften gewährt.

[24] Diese Bestimmung wird durch Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ auf die Deutschsprachige Gemeinschaft und durch Artikel 63 Absatz 1 des o.a. Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 auf die Gemeinsame Gemeinschaftskommission der Region Brüssel-Hauptstadt für anwendbar erklärt.

[25] Diese Bestimmung wird durch Artikel 4 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 ‘über die Brüsseler Institutionen’ auf die Region Brüssel-Hauptstadt für anwendbar erklärt. Fundamentaler ist, dass darin das Verhältnis zwischen der Zuweisung einer Zuständigkeit an eine Zuständigkeitsebene und der Zuständigkeit, den lokalen Behörden Aufträge anzuvertrauen, verankert wird.

[26] Diese Bestimmung wird durch Artikel 82 des o.a. Gesetzes vom 31. Dezember 1983 auf die Deutschsprachige Gemeinschaft und durch Artikel 4 des o.a. Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 auf die Region Brüssel-Hauptstadt für anwendbar erklärt.

[27] Diese Bestimmung wird durch Artikel 4 des o.a. Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 auf die Region Brüssel-Hauptstadt und die Französische Gemeinschaftskommission für anwendbar erklärt. Fundamentaler ist, dass darin das Verhältnis zwischen der Zuständigkeit, den lokalen Behörden Aufträge anzuvertrauen, und der Finanzierung dieser Aufträge verankert wird. Siehe auch, in diesem Sinne, Artikel 63 Absatz 2 des o.a. Sondergesetzes vom 12. Januar 1989, was die gemeinsame Gemeinschaftskommission der Region Brüssel-Hauptstadt betrifft.

als auch aufgrund der spezifischen Aufsicht, die diese Zuständigkeitsebenen gemäß Artikel 7 § 1 Absatz 2 desselben Sondergesetzes im Rahmen ihrer Befugnisse ausüben [28-29].

8.4.3. Unter Berücksichtigung des Vorhergehenden stellt sich heraus, dass die verschiedenen Zuständigkeitsebenen, aus denen sich das föderale Belgien zusammensetzt, für die Durchführung von Artikel 3 Absätze 1 und 2 des untersuchten Vertrags und somit die Verabschiedung in dem belgischen Recht von „Bestimmungen, die verbindlicher und dauerhafter Art sind“, und die die „vollständige Einhaltung und Befolgung im gesamten nationalen Haushaltsverfahren“ der in Artikel 3 Absatz 1 des Vertrags vorgesehenen Regeln gewährleisten, wobei auch die von der Europäischen Kommission vorzuschlagenden „gemeinsamen Grundsätze“, von denen in Absatz 2 zweiter Satz die Rede ist, berücksichtigt werden, aufgrund von Artikel 92*bis*, des o.a. Sondergesetzes vom 8. August 1980 ein Zusammenarbeitsabkommen abschließen könnten, das unter Beachtung der jeweiligen Befugnisse jedes der Unterzeichner eines solchen Abkommens auch die Einbeziehung der lokalen Behörden regeln müsste [30].

Es könnte ebenfalls erwogen werden, dem Föderalgesetzgeber, der gegebenenfalls mit einer Sondermehrheit handeln würde, diese Zuständigkeit anzuvertrauen, was aber eine Verfassungsrevision, die ihn dazu ermächtigen würde, erfordern würde.

Sollte man sich für eine Aufnahme der betreffenden Regeln oder wenigstens ihrer wesentlichen Elemente in die Verfassung entscheiden, was in die Beurteilungszuständigkeit des Grundgesetzgebers fällt, so ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Starrheit eines solchen Verfahrens die Berücksichtigung der gemeinsamen Grundsätze erschweren könnte, die die Europäische Kommission unter Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 zweiter Satz des Vertrags den Staaten vorschlagen muss und aufgrund deren der automatische Korrekturmechanismus, von dem in dieser Bestimmung und in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e die Rede ist, eingeführt werden muss, unter anderem in

---

[28] Diese Bestimmung wird durch Artikel 4 des o.a. Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 auf die Region Brüssel-Hauptstadt für anwendbar erklärt. Fundamentaler ist es, dass darin das Verhältnis zwischen der Zuständigkeit, den lokalen Behörden Aufträge anzuvertrauen, und deren spezifischen Aufsicht, verankert wird.

[29] Was die Befugnisse der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission betrifft, die ihnen durch die Französische Gemeinschaft aufgrund Artikel 138 der Verfassung übertragen worden sind, siehe Artikel 4 Nr. 1, der dem Dekret der Französischen Gemeinschaft Nr. II vom 19. Juli 1993 ‘zur Übertragung der Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft an die Wallonische Region und an die Französische Gemeinschaftskommission,, dem Dekret der Wallonischen Region Nr. II und dem Dekret der Französischen Gemeinschaftskommission Nr. III gemein ist, die beide dasselbe Datum vom 22. Juli 1993 und denselben Titel tragen als den Titel des o.a. Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. Juli 1993. Ebenfalls sind die Befugnisse zu berücksichtigen, die die Wallonische Region aufgrund Artikel 1, der den Dekreten der Wallonischen Region vom 27. Mai 2004 und der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 1. Juni 2004 ‚über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ gemein ist, in verschiedenen den untergeordneten Behörden unterliegenden Angelegenheiten, insbesondere die Aufsicht über die Gemeinden und über die ausschließlich auf dem deutschsprachigen Gebiet gelegenen plurikommunalen Polizeizonen, der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen hat.

[30] Siehe über diesem Punkt Nr. 8.4.2 hier oben.

Anbetracht dessen, dass diese „gemeinsamen Grundsätze“ mit der Zeit insbesondere je nach den Schwankungen der wirtschaftlichen Konjunktur sich fortentwickeln können.

8.5. Eine letzte Frage bleibt noch zu untersuchen, und zwar bezüglich insbesondere der Vereinigbarkeit der Aufnahme eines automatischen Korrekturmechanismus ins belgische positive Recht, wie er in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 zweiter und dritter Satz vorgesehen wird, mit dem in Artikel 50 § 1 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen‘ verankerten Grundsatz der jährlichen Verabschiedung des Haushaltsplans, der aufgrund Artikel 60*bis* des o.a. Gesetzes vom 31. Dezember 1983 auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar ist. Der o.a. Artikel 50 § 1 Absatz 1 lautet wie folgt:

> “Jedes Parlament verabschiedet jährlich den Haushaltsplan und schließt die Rechnungen ab.”

Sobald der Vertrag in Kraft getreten ist, wird der Haushaltgesetzgeber sich tatsächlich den Haushaltsnormen fügen müssen. So wird die haushaltsmäßige Situation des Gesamtstaates im Prinzip ausgeglichen sein müssen oder einen Überschuss aufweisen müssen, was *deficit spending* in der Regel ausschließt, und wird der Haushaltsgesetzgeber verpflichtet werden, den unter Anwendung des Vertrags eingeführten automatischen Korrekturmechanismus zu beachten.

In Artikel 50 § 1 Absatz 1 des o.a. Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 und in Artikel 60*bis* des o.a. Gesetzes vom 31. Dezember 1983 wird das Prinzip der jährlichen Verabschiedung des Haushaltsplans aus gedrücht und wird das Parlament dazu ermächtigt, den Haushaltsplan zu verabschieden. Das Prinzip der jährlichen Verabschiedung des Haushaltsplans ist nicht nur auf die Haushaltspläne, sondern auch auf die Rechnungen, die Einnahmen und die Ausgaben anwendbar. Dieses Prinzip hat jedoch nicht zur Folge, dass keine Entscheidung, die die Grenzen eines Haushaltsjahres überschreitet, getroffen werden darf.

Die Haushaltsnormen, die in dem Vertrag oder aufgrund des Vertrags stehen oder stehen werden, verletzen an sich das Vorrecht des Parlaments nicht, jährlich über den Haushaltsplan zu befinden und haben auch nicht zur Folge, dass vom Prinzip der jährlichen Verabschiedung des Haushaltsplans abgewichen werden muss, und zwar umso weniger, als Artikel 3 Absatz 2 dritter Satz des Vertrags bestimmt, dass der automatische Korrekturmechanismus „uneingeschränkt die Vorrechte der nationalen Parlamente“ wird wahren müssen.

Die Vertragsbestimmungen verletzen deshalb Artikel 50 § 1 Absatz 1 des o.a. Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 und Artikel 60*bis* des o.a. Gesetzes vom 31. Dezember 1983 nicht.

9. Aus dem Vorgehenden ist zu schließen, dass einerseits die Zustimmung zu dem untersuchten Vertrag keinen Einwand bezüglich der Verfassungsmäßigkeit oder der

Vereinbarkeit mit dem o.a. Sondergesetz vom 16. Januar 1989 und dem o.a. Gesetz vom 31. Dezember 1983 hervorruft und dass, andererseits, es möglich ist, unter Vorbehalt einer anderen Entscheidung der zuständigen Behörden, d.h. der sämtlichen Zuständigkeitsebenen, aus denen sich das föderale Belgien zusammensetzt, oder selbst des Verfassungsgebers, dass diese Zuständigkeitsebenen den Vertrag, insbesondere dessen Artikel 3, mittels eines Zusammenarbeitsabkommens durchführen.

In den Grenzen, nach denen ein Vorentwurf zur Zustimmung zu einem internationalen Vertrag von der Gesetzgebungsabteilung des Staatrates untersucht wird, ist keine weitere Bemerkung über die Zustimmung zum untersuchten Vertrag zu formulieren.

10. Es ist jedoch zu bemerken, dass dem am 2. März 2012 zu Brüssel geschehenen „Protokoll über die Unterzeichnung des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion“ ebenfalls ausdrücklich zugestimmt werden muss.

DER KANZLER DER PRÄSIDENT

Wim GEURTS Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Wouters PAS, Erste Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Daniele LANGBEEN